



**Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen**

Mediationsordnung

Mediationsordnung des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen

(MedO)

in der Fassung vom 24.11.2013

§ 1

- (1) Der BDP kann in geeigneten Fällen den jeweiligen Parteien vorschlagen
 1. einen formlosen Dialog zwischen den Parteien zu moderieren
oder
 2. eine Mediation gemäß den nachfolgenden Bestimmungen
bei einer/m vom BDP benannten Mediator/in durchzuführen.
- (2) Geeignete Fälle im Sinne des Absatz 1 können insbesondere solche sein, zu denen ein Antrag an das Ehregericht gestellt worden ist, wenn sie bei Durchführung eines ehregerichtlichen Verfahrens keine höhere Maßnahme als eine Verwarnung erwarten lassen.
- (3) Die Teilnahme an einem solchen Dialog oder an einer solchen Mediation ist für beide Parteien freiwillig.

§ 2

- (1) Die Mediation wird von der/dem Mediator/in nach ihrem/seinem Ermessen gestaltet. Die/der Mediator/in hat dafür Sorge zu tragen, dass zwischen den Parteien ein Gleichgewicht der Kräfte herrscht, so dass eine schwächere Partei nicht das ausreichende Vertrauen in die Mediation verliert. Die/der Mediator/in fördert die Beilegung des Konflikts zwischen den Parteien in jeder zweckmäßigen Art und Weise. Sie/er kann auf einvernehmlichen Wunsch der Parteien Vorschläge zur Lösung des Streitfalls unterbreiten.
- (2) Die/der Mediator/in ist zur unabhängigen und unparteiichen Wahrnehmung seines Auftrags verpflichtet. Insbesondere ist er nicht befugt, Parteien oder Dritte in der Rechtsangelegenheit, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist oder gewesen ist, anwaltlich oder auf andere Art und Weise zu vertreten oder zu beraten. Der Mediator hat die Parteien und den BDP unverzüglich über alle Umstände aufzuklären, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit hervorrufen könnten.

§ 3

- (1) Die/der Mediator/in stimmt mit den Parteien einen Ablauf- und Zeitplan ab. Zur Vorbereitung der Ablaufplanung kann sich die/der Mediator/in schriftlich oder in einer vorbereitenden Sitzung über Anlass und Gegenstand des Konflikts informieren. Der Termin wird von der/vom Mediator/in vorbereitet. Sie/er kann den Parteien vorbereitende Hinweise geben oder Vorschläge machen.
- (2) Die Mediationssitzungen finden in Anwesenheit der Parteien statt. Inhaltliche Gespräche der/des Mediators/in mit nur einer Partei sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen Parteien statthaft. Finden Einzelgespräche statt, sind sämtliche von der jeweiligen Partei dort offenbare Informationen von der/vom Mediator/in vertraulich zu behandeln, es sei denn, die betroffene Partei erklärt ausdrücklich, dass bestimmte Informationen den übrigen Parteien zugänglich gemacht werden sollen.
- (3) Die Parteien nehmen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen teil. Rechtsanwälte und andere Berater können auf jeweils eigene Kosten beigezogen werden.
- (4) Die/der Mediator/in ist nicht verpflichtet, ein Protokoll zu führen.
- (5) Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 4

- (1) Das Mediationsverfahren endet in folgenden Fällen:
 - 1) wenn die Parteien eine Einigung erzielt haben. Wird jedoch nur eine Einigung über einen Teil der Streitigkeit erzielt, ist das Mediationsverfahren erst dann beendet, wenn zumindest eine Partei erklärt, dass eine Einigung über die Streitigkeiten im Übrigen nach ihrer Auffassung nicht erzielt werden kann;
 - 2) wenn eine Partei es für beendet erklärt, sofern zuvor mindestens eine Mediationssitzung oder innerhalb von zwei Monaten ab Bestellung der/des Mediators/in keine Mediationssitzung stattgefunden hat. Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber der anderen Partei und gegenüber der/dem Mediator/in. Eine Begründung ist nicht erforderlich;
 - 3) wenn die/der Mediator/in das Mediationsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber beiden Parteien für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren ist spätestens nach der vierten Sitzung für beendet zu erklären, sofern die Parteien nicht mit der/dem Mediator/in eine weitere Mediation auf Kosten der Parteien vereinbart haben;
 - 4) wenn das Mediationsverfahren nach dessen Beginn über einen Zeitraum von drei Monaten nicht betrieben wird. Das Mediationsverfahren wird dann nicht betrieben, wenn weder eine schriftliche Vorklärung noch ein Vorgespräch oder eine Mediationssitzung stattfinden.

- (2) Die/der Mediator/in stellt die Beendigung des Verfahrens schriftlich fest. Auf Verlangen einer Partei stellt sie/er eine schriftliche Bescheinigung darüber aus, dass in dem Mediationsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte.

§ 5

- (1) Die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, ist ab Beginn des Mediationsverfahrens gehemmt.
- (2) Die Hemmung endet frühestens drei Monate nach Beendigung des Mediationsverfahrens.
- (3) Während des Mediationsverfahrens darf keine der Parteien eine Entscheidung über die streitige Angelegenheit vor einem (Schieds-)Gericht beantragen. Die Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes ist den Parteien unbenommen.

§ 6

- (1) Das Mediationsverfahren ist vertraulich. Der BDP hat keinen Anspruch auf Kenntnis der Inhalte der Mediation.
- (2) Der Bericht der/des Mediators/-in an den BDP soll von den Parteien vereinbart werden und kann auf das Ergebnis des Mediationsverfahrens begrenzt werden.
Der Bericht kann sich auf die Aussage beschränken, dass die Mediation erfolgreich war und der Antrag an das Ehrengericht zurückgezogen wurde.

§ 7

- (1) Die Kosten für bis zu vier Mediationssitzungen trägt der BDP in der gemäß der Anlage bestimmten Höhe pro Sitzung.
- (2) Die Parteien können auf eigene Kosten mit der/dem Mediator/in ein höheres Honorar, zusätzliche Leistungen oder Kosten (z.B. Fahrtkosten) und/oder mehr Sitzungen vereinbaren.
- (3) Die Fahrtkosten im Rahmen des Mediationsverfahrens tragen die Parteien jeweils selbst. Der BDP kann auf Antrag einer Partei die Fahrtkosten übernehmen, wenn ein Härtefall nachgewiesen wird.

Anlage zur Mediationsordnung

Honorar der/des Mediators/Mediatorin pro Sitzung	100 € (inkl. MwSt)
(maximal vier Sitzungen)	

Herausgeber:

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.

BDP-Bundesgeschäftsstelle Haus der Psychologie	www.bdp-verband.de
Am Köllnischen Park 2 10179 Berlin Tel. 030-209 166-0 Fax 030-209 166-80 info@bdp-verband.de	Mitgliederservice & Marketing Tel. 030-209 166-662/3 Fax 030-209 166-666 service@bdp-verband.de